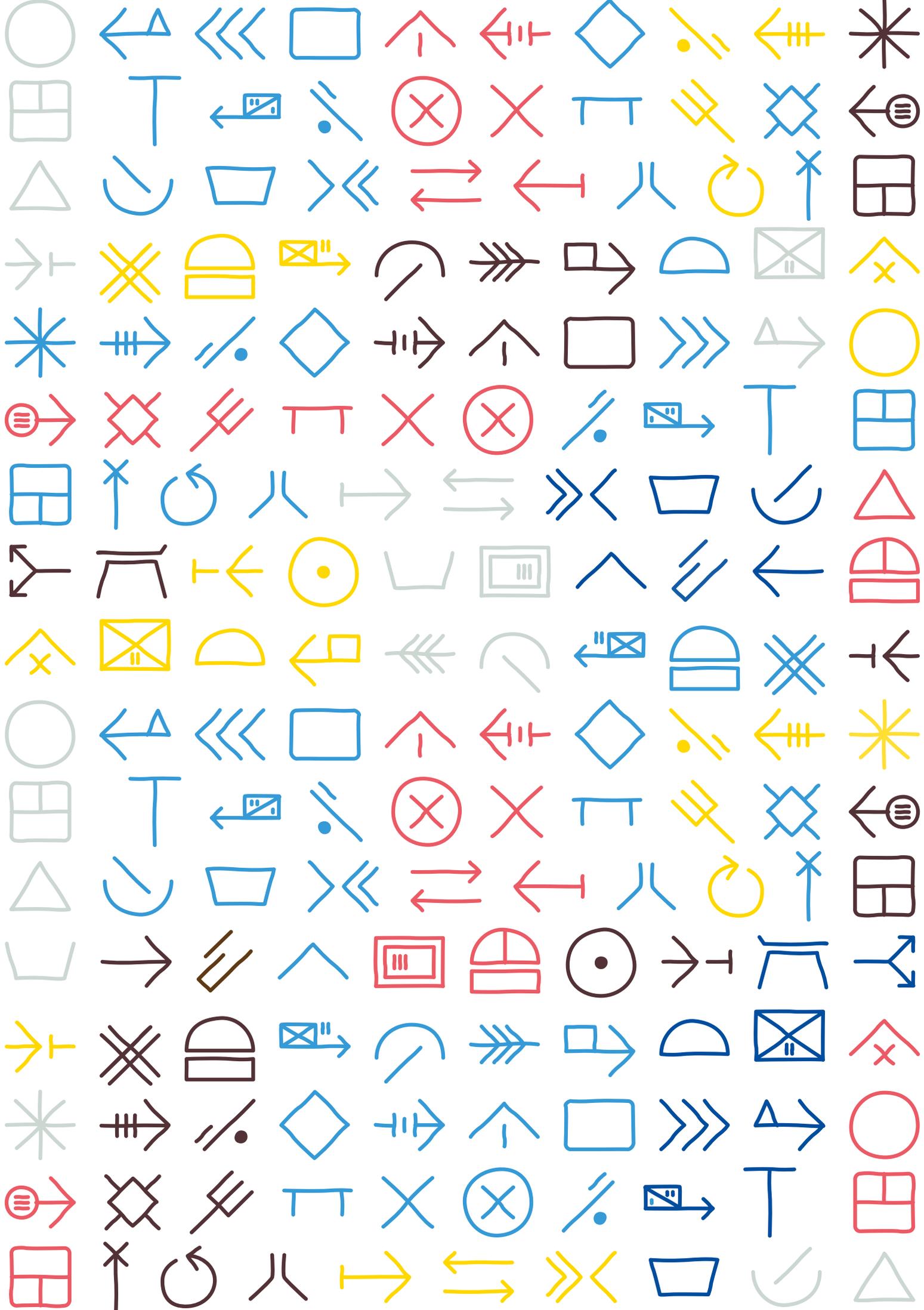


Schutz von Kindern und Jugendlichen

*





Schutz von Kindern und Jugendlichen

Prävention von sexualisierter Gewalt

Das Selbstverständnis beschreibt einen Verhaltenskodex aller ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der unser Handeln und unser Verhalten bestimmt. Es trägt dazu bei, dass Grenzverletzungen, sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt keinen Platz im VCP haben. Das Selbstverständnis ist Bestandteil von Schulung und Ausbildung. Alle Mitarbeitenden bekennen sich verbindlich dazu.

Unser Selbstverständnis

Schutz von Mädchen und Jungen

Wir wollen die uns anvertrauten Mädchen und Jungen, Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

Umgang mit Nähe und Distanz

Wir wollen die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrnehmen und einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz innerhalb der Arbeit des VCP gestalten.

Stellung beziehen

Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung.

Keine Ausnutzung der Rolle als Verantwortliche bzw. Verantwortlicher

Leitungspersonen und andere Mitarbeitende nutzen ihre Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den ihnen anvertrauten jungen Menschen.

Kinder und Jugendliche ernst nehmen

Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Mädchen und Jungen, der Kinder und Jugendlichen ernst und wahren diese.

Respekt vor der Intimsphäre

Wir respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden.

Grenzüberschreitungen wahrnehmen

Wir schreiten bei Grenzübertritten Anderer in den Gruppen, bei Aktivitäten und Angeboten, ein und vertuschen sie nicht.

Kein abwertendes Verhalten

Wir verzichten auf abwertendes Verhalten und achten darauf, dass andere in den Gruppen, bei den Fahrten und Freizeiten, den Angeboten und Aktivitäten sich ebenso verhalten.

Von der Bundesversammlung 2010 als Anhang zur Bundesordnung beschlossen.

Von der 43. Bundesversammlung am 8. November 2014 als Ordnung beschlossen.

